

Entwurf der Verordnung „Kornbühl, Bühlberge und Woogtal“

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 28 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWMG -) in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Burladingen, Gemarkungen Salmendingen, Ringingen und Melchingen, Zollernalbkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kornbühl, Bühlberge und Woogtal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 190,78 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst auf Gemarkung Salmendingen, Stadt Burladingen, die Flurstücke

5629, 5636 (teilweise), 5639, 5640, 5641, 5642, 5643, 5644, 6043 (teilweise), 6056 (teilweise), 6095, 6098 (teilweise), 6100 (teilweise), 6103, 6106, 6107, 6108, 6109/1, 6110, 6111, 6112, 6113, 6114, 6116, 6118, 6119, 6120, 6122 (teilweise), 6123, 6123/1, 6124, 6125, 6126, 6127, 6128, 6167, 6168, 6169, 6170 (teilweise), 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6243 (teilweise), 6245, 6246, 6247, 6248, 6257, 6258, 6259, 6260 (teilweise), 6261, 6262, 6263, 6264, 6278, 6280, 6281, 6282, 6287 (teilweise), 6324, 6325 (teilweise), 6326, 6327, 6328 (teilweise), 6329, 6330 (teilweise), 6331, 6332, 6333, 6339, 6340, 6340/1, 6341, 6342, 6343, 6344, 6345, 6346, 6347, 6348, 6349, 6350 (teilweise), 6355, 6356, 6357, 6419, 6420, 6421, 6422 (teilweise), 6432, 6433 (teilweise), 6435, 6437, 6438, 6446, 6452 (teilweise), 6453, 6454, 6455 (teilweise), 6456, 6467, 6468, 6469, 6470, 6471 (teilweise), 6474, 6477 (teilweise), 6485, 6486, 6487, 6488, 6489,

6499, 6500 (teilweise), 6501, 6502, 6503, 6504, 6505, 6506, 6507, 6516 (teilweise), 6518, 6593, 6600, 6604, 6605 und 6616 (teilweise),

auf Gemarkung Melchingen, Stadt Burladingen, die Flurstücke

4952, 4953, 4954 (teilweise), 4955, 4956, 4968 (teilweise), 5043 (teilweise), 5046, 5047, 5048, 5049 (teilweise), 5050, 5051, 5052 (teilweise), 5053, 5054, 5055, 5056, 5057 (teilweise), 5058, 5059, 5060, 5061, 5062, 5063, 5064, 5066, 5067, 5068, 5069, 5070, 5074, 5075, 5076, 5077, 5078, 5079, 5080, 5081, 5083, 5130/1, 5176 (teilweise), 5188 (teilweise), 5213 (teilweise), 5216, 5217, 5218, 5219, 5220, 5221, 5227 (teilweise), 5228, 5229, 5230, 5231, 5232, 5233, 5234, 5235, 5240, 5242 (teilweise), 5243, 5244, 5245 (teilweise), 5246, 5247, 5248, 5249, 5255 (teilweise), 5259, 5260, 5261, 5262, 5263, 5264, 5265, 5266, 5267, 5268 (teilweise), 5269 und 5270,

und auf Gemarkung Ringingen, Stadt Burladingen, die Flurstücke

4247 (teilweise), 4917 (teilweise), 4983, 4984/1 (teilweise), 4985/1, 4985/2, 4986, 4987/1 und 4988 (teilweise).

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen, 05.09.2024, im Maßstab 1:5000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit einer roten Linie umgrenzt. Wege des Naturschutzgebietes sind in einer Wegekarte dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des vielfältig strukturierten Gebiets als Lebensstätte seltener und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als kulturhistorisch und ästhetisch herausragender Landschaftsteil.
- (2) Von besonderer Bedeutung sind hierbei
1. die mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Feuchtwiesen in ihren unterschiedlichen standörtlichen und floristischen Ausprägungen und mit einer artenreichen, biotoptypischen Tierwelt unter besonderer Berücksichtigung frühmahdempfindlicher Tierarten,
 2. die Wacholderheiden und Kalkmagerrasen als Lebensstätten einer artenreichen Flora und Fauna,
 3. der Kalk-Pionierrasen an der Salmendinger Kapelle,
 4. die blütenreichen Saumstrukturen in ihren unterschiedlichen standörtlichen Ausprägungen als unverzichtbares Habitat für zahlreiche Tier- und

Pflanzenarten entlang von Waldrändern, an Stufenrainen und Böschungen sowie an den Ufern der Woog,

5. die artenreichen Komplexe aus lückigen Feldhecken und blütenreichen Säumen an Stufenrainen, Böschungen und Wegrändern,
6. die naturnahen Waldgersten-Buchenwälder auf den Bühlbergen mit zahlreichen Habitatbäumen sowie hohen Alt- und Totholzanteilen,
7. die Habitate folgender im Schutzgebiet vorkommender, hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes:
 - a) Gefäßpflanzen: Berg-Wohlverleih (*Arnica montana*). Frühlingsenzian (*Gentiana verna*), Abbiss-Pippau (*Crepis praemorsa*), Geflecktes Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Kärntner Hahnenfuß (*Ranunculus carinthiacus*).
 - b) Moose: Mausfell-Kissenmoos (*Grimmia crinita*).
 - c) Vögel: Baumpieper (*Anthus trivialis*), Buthänfling (*Carduelis cannabina*).
 - d) Schmetterlinge: Mittlerer Perlmutterfalter (*Fabriciana niobe*), Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*), Sonnenröschen-Würfelfalter (*Pyrgus alveus*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), Platterbsen-Widderchen (*Zygaena osterodensis*), Skabiosen-Schwärmer (*Hemaris tityus*).
 - e) Heuschrecken: Wanstschrecke (*Polysarcus denticauda*).
 - f) Wildbienen: Berg-Kleesandbiene (*Andrena intermedia*), Gebänderte Pelzbiene (*Anthophora aestivalis*), Grubenhummel (*Bombus subterraneus*), Holz-Blattschneiderbiene (*Megachile ligniseca*), Hufeisenklee-Mauerbiene (*Osmia xanthomelana*).
 - g) Käfer: Variabler Erdbock (*Iberodorcadion fuliginator*), Felsen-Kleinrüssler (*Ceutorhynchus similis*), Gestreifter Steppenrüssler (*Pseudocleonus grammicus*).

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven,

Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

3. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
4. Hunde frei oder an langen Schleppeinen (länger als 3 Meter) laufen zu lassen;
5. die in der Wegekarte (vgl. § 2 Abs. 3) gekennzeichneten Wege zu verlassen;
6. das Gebiet abseits der Wegekarte (vgl. § 2 Abs. 3) als Fahrweg ausgewiesenen Wege mit Fahrrädern und sonstigen Fortbewegungsmitteln (insbesondere E-Bikes, Segways) zu befahren;
7. das Gebiet abseits der Wegekarte (vgl. § 2 Abs. 3) als Fahrweg ausgewiesenen Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Anlieger zur Bewirtschaftung der Grundstücke;
8. das Gebiet abseits der in der Wegekarte (vgl. § 2 Abs.3) ausgewiesenen oder nach erklärter Zustimmung angelegten Loipen mit Skiern zu befahren;
9. Feuerstellen anzulegen und/ oder Feuer zu machen oder zu unterhalten
10. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
11. Lärm, Lichtverschmutzungen, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. Brand- und Katastrophenschutzübungen durchzuführen.

(3) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es insbesondere verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder zu erweitern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. aufzuforsten, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzreinbeständen aktiv zu fördern, Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie auf andere Weise nicht standortheimische Gehölze oder Pflanzen einzubringen;
5. Feste Weidezäune, Koppeln und Pferche zu errichten;
6. Feldraine, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Staudenfluren, Steinriegel und Quellfluren zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

7. Honigbienenenvölker innerhalb des Gebiets und entlang der Gebietsgrenze abzustellen;
8. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. abseits der in der Wegekarte (vgl. § 2 Abs. 3) als Fahrweg ausgewiesenen Wege zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge außerhalb öffentlicher Parkplätze abzustellen;
3. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen;
4. den Märzenbrunnen mit Modellbooten oder motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren.

(6) Es ist verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Jagd

Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. lediglich einfache Ansitzmöglichkeiten aus naturbelassenen Hölzern nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erstellt werden;
2. innerhalb des Naturschutzgebiets weder eine Wildfütterung noch ein Ankirren von Wild stattfindet.

§ 7

Regeln für die Landwirtschaft

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Pestizideinsatzverbot nach § 34 NatSchG BW zu beachten. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Kalkmagerrasen (FFH-Lebensraumtypen 5130 und 6210) und die Berg-Mähwiesen (FFH-LRT 6520) nicht gedüngt werden und die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) nur nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde gedüngt werden,
2. Walzen, Schleppen oder Striegeln nach dem 31. März unterlassen wird bzw. in Jahren mit längerer Schneebedeckung nur nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
3. Die Behandlung von Weidetieren mit Antiparasitika nur außerhalb des Schutzgebiets durchgeführt wird und der erneute Auftrieb der Tiere frühestens nach fünf Tagen erfolgt.

§ 8

Regeln für die Forstwirtschaft

Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass nur standortheimische Gehölze nachgepflanzt werden und keine Neuaufforstungen erfolgen.

§ 9

Bestandsschutz

- (1) Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
- (2) Für die Nutzung des gefüllten Märzenbronnens zur Erholung und für den Wassersport gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass keine motorisierten Fahrzeuge oder Hilfsmittel eingesetzt werden und keine organisierten Veranstaltungen stattfinden. Für die Nutzung des gefüllten Märzenbronnens im zulässigen Umfang darf das Naturschutzgebiet abseits der Wege betreten werden. Eine künstliche Wasserstauung ist nur soweit zulässig, solange das Grünland auf den Flurstücken 6287 und 6282 durch die Überstauung keinen Schaden nimmt.
- (3) Der Hang auf, Flst., 6124 darf bei geschlossener Schneedecke weiterhin zur Ausübung von Wintersport, insbesondere zum Schlittensfahren, genutzt werden.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden, findet § 4 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 11

Zustimmungsvorbehalt

- (1) Über die Regelungen der §§ 6 bis 10 hinaus sind mit vorheriger Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgende Handlungen oder Nutzungen zulässig:
 1. Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der in der Wegekarte gekennzeichneten Wege (vgl. § 2 Abs. 3) für Zwecke der Forschung, Bildung und Lehre.
 2. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen für Zwecke der Umweltbildung.
 3. Die Durchführung von Untersuchungen im wissenschaftlichen oder öffentlichen Sinne.

4. Maßnahmen die zur Erfüllung gesetzlicher Verkehrssicherungspflichten vorgenommen werden.

5. Die Errichtung von einzelnen, hölzernen Sitz- und Liegebänken soweit diese eine Größe von 2 x 2 Meter nicht überschreiten.

6. Das Aufstellen von Informationstafeln mit bis zu 1 m² Ansichtsfläche, soweit diese den Zwecken der Umweltbildung oder der Gefahrenabwehr dienen.

7. Die Anlegung von weiteren Loipen für Zwecke des Wintersports.

(2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Handlung oder Maßnahme den Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes oder einzelner Bestandteile des Naturschutzgebiets oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§12 Gefahrenabwehr

Ausgenommen von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von drohenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz.

§ 13 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde nach den Vorgaben des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewähren.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 6 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 15 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Diese Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen und beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird diese Verordnung mit den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Karten auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen veröffentlicht.

(2) Diese Verordnung mit den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kornbühl« vom 15. Juni 1983 (GBl. v. 29.07.1983, S. 355) außer Kraft.

Tübingen, den

Klaus Tappeser

Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Entwurf